

Amtsgericht Aschaffenburg

Az.: 115 C 819/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Aschaffenburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 10.11.2020 aufgrund des Sachstands vom 20.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Zustimmung der Parteivertreter folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.721,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04. März 2020 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 236,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 04. März 2020 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Zwischen dem im Eigentum der Klägerin stehenden Fahrzeug und einem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug kam es zu einem Verkehrsunfall am 29. Dezember 2019 in Aschaffenburg. Die vollständige Eintrittspflicht der Beklagtenseite für den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Bereits mit Schreiben vom 08. Januar 2020 wandte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerseite an die Beklagtenseite. In diesem Schreiben wurde u.a. ausgeführt: „Vorsorglich weise ich darauf hin, dass meine Mandantin wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Fahrzeugschaden vorzufinanzieren. Es besteht also die Möglichkeit, in Abhängigkeit Ihrer Regulierung, dass ein ungewöhnlich hoher Schaden entsteht. Sehen Sie dies als Warnung im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB. Meine Mandantin nutzt seit dem Unfalltag einen Mietwagen.“

Mit weiterem Schreiben vom 14. Januar 2020 wandte sich der Klägerbevollmächtigte erneut an die Beklagtenseite und nahm eine Bezifferung des Schadens vor, nachdem mit Datum vom 10. Januar 2020 ein Gutachten erstattet worden war. Mit Schreiben vom 07. Februar 2020 nahm die Beklagte eine Schadensregulierung vor.

Am 11.02.2020 ließ die Klägerin ihr angeschafftes Ersatzfahrzeug zu. Mit Rechnung vom 11.02.2020 der Firma [REDACTED] wurden der Klägerin Standgebühren, Ab- und Anmeldekosten in Höhe von brutto 481,95 € in Rechnung gestellt, die sich auf Standgebühren brutto in Höhe von 267,75 €, Ab- und Anmeldekosten in Höhe von brutto 214,20 € aufteilten. Die Beklagte nahm hierauf Zahlungen wie folgt vor, nämlich in Höhe auf die Standgebühren in Höhe von 183,26 €, so dass ein Restbetrag in Höhe von 84,49 € offen blieb, sowie in Höhe von 80,00 € auf An- und Abmeldekosten, so dass ein Betrag in Höhe von 134,20 € offen blieb. Auf die der Klägerin mit Rechnung vom 11.02.2020 in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 4.271,16 € brutto nahm die Beklagtenseite eine Zahlung in Höhe von 1.671,90 € vor, so dass ein Restbetrag in Höhe von 2.503,26 € offen blieb.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagtenseite verpflichtet ist, die offenstehenden Kos-

ten zu tragen. Die Ersatzbeschaffung des Ersatzfahrzeuges sei erst möglich gewesen, nachdem die Beklagtenseite die Regulierung vorgenommen habe. Nach alledem habe die Beklagtenseite die diesbezüglich angefallenen Mietwagenkosten zu tragen.

Die Klägerseite beantragt daher:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.721,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04. März 2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 236,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 04. März 2020 zu zahlen.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klägerseite gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen habe und die angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 4.175,16 € außer Verhältnis zu dem entstandenen Schaden seien.

Ergänzend wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf alle anderen sonstigen Aktenteile vollinhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Einstandspflicht der Beklagtenseite aus dem Verkehrsunfall ist letztlich unstrittig.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11; BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 sowie der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammer des Landgerichts Aschaffenburg - Urteil vom 02.02.2012, Az.: 23 S 147/11) kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grund-

satz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Bei der Bemessung des Schadensersatzanspruches ist § 287 ZPO anzuwenden. Die Art der heranzuziehenden Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und es dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung verwendet werden. Es kann dabei im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge, auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif - abgewichen werden (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 18.12.2012 - Az.: VI ZR 316/11). Im Hinblick auf die Frage der Schätzgrundlage gibt es kein eindeutiges „Richtig oder Falsch“.

Für die Ermittlung des Normaltarifs wird der Schwacke-Mietpreisspiegel auch weiterhin als zumindest geeignetste Schätzgrundlage angesehen.

Unter Berücksichtigung der Heranziehung der für das maßgebliche Postleitzahlengebiet zugrunde zu legenden Preise aus der Schwacke-Liste für das Jahr 2019 ergibt sich ein arithmetisches Mittel einer Wochenpauschale in Höhe von 474,59 €, was einer Wochenpauschale im arithmetischen Mittel pro Tag in Höhe von 67,80 € entspricht. Das arithmetische Mittel der Haftungsreduzierung der Selbstbeteiligung beläuft sich auf 18,38 € und das arithmetische Mittel der Winterbereifung auf 10,94 €. Damit ergibt sich ein arithmetisches Mittel der Gesamtkosten pro Tag von 97,12 €. Dies erachtet das Gericht als angemessen und erforderlich gemäß § 287 ZPO.

Der diesbezügliche Tagessatz ist für 43 Tage erstattungsfähig. Die Beklagtenseite geht fehl mit ihrer Rechtsauffassung, dass lediglich eine Mietdauer von 26 Tagen erstattungsfähig sei. Aufgrund des aus dem vorgelegten Gutachten der Firma [REDACTED], insbesondere aus den Lichtbildern ersichtlichen Zustand des Fahrzeuges, hier insbesondere die Lichtbilder 5 und 6 auf Seite 3 des Gutachtens, ist das Gericht von den Feststellungen, die sich aus dem Gutachten ergeben auf Seite 6, in denen es heißt: „Bezogen auf den gegenständlichen Schaden ist keine Fahrfähigkeit gegeben“ überzeugt. Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerseite ab Unfallbeginn auf das diesbezügliche Fahrzeug nicht zuzugreifen vermochte. Ab diesem Beginn steht der Klägerseite ein Anspruch auf Mietwagen zu, den diese ausweislich der vorliegenden Rechnung vom 11.02.2020 ab dem 30.12.2019 geltend gemacht hat. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beklagtenseite von der Klägerseite bereits mit verschiedenen Schreiben, zuerst bereits vom 08. Januar 2020, bereits darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Klägerseite zu einer

Behebung des Fahrzeugschadens nicht in der Lage ist und bereits seit dem Unfalltage einen Mietwagen nutzt. In diesem Schreiben wurde die Beklagtenseite explizit auf die Entstehung eines hohen Schadens hingewiesen. Trotz dieses Hinweises der Klägervertreterseite erfolgte eine Regulierung des Unfallschadens seitens der Beklagtenseite erst mit Datum vom 07. Februar 2020 - einem Freitag. Bereits nur drei Tage später hat die Klägerseite ausweislich der vorliegenden Rechnung der Firma [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug zugelassen. Dies war nach der Regulierung der Beklagtenseite gerade einmal vier Tage später, wobei zu berücksichtigen ist, dass der 08. und 09. Februar ein Samstag und Sonntag waren. Nach alledem ist die diesbezüglich verstrichene Zeit zwischen der Regulierung der Beklagtenseite und der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht zu beanstanden. Bis zur Ersatzanschaffung eines Ersatzfahrzeuges ist die Beklagtenseite gehalten, die Mietwagenkosten, die angefallen sind, zu begleichen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich Sache des Schädigers ist, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat nämlich Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen (vgl. hierzu Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 18.02.2020, Az.: VI ZR 115/19). Nach alledem war die Klägerseite berechtigt, die Schadensregulierung durch die Beklagtenseite abzuwarten, um mit diesem Geld letztlich ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Gerade hierauf hatte die Klägerseite bereits vorgerichtlich mehrfach die Beklagtenseite hingewiesen, so dass die Klägerseite ihrer Schadensminderungspflicht Genüge getan hat, indem sie die Beklagtenseite nämlich rechtzeitig auf den Eintritt eines etwaigen großen Schadens im Hinblick auf entstehende Mietwagenkosten hingewiesen hat. Dies hat sich allerdings die Beklagtenseite offensichtlich nicht als Warnung dienen lassen.

Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass Standgebühren in Höhe von 15,00 € berechnet worden sind, so dass die Klägerseite einen entsprechenden weitergehenden Schadensersatzanspruch gegenüber der Beklagtenseite in Höhe von 84,49 € (267,75 € ./. 183,26 €) hat. Die Höhe der Standgebühren in Höhe von 15,00 € täglich ist letztlich nicht zu beanstanden und als erforderlich angesehen seitens des Gerichts, § 287 ZPO.

Ferner ist die Klägerseite nicht verpflichtet, eine An- und Abmeldung und eine Zulassung des neu erworbenen Fahrzeuges selbst vorzunehmen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Klägerseite sich hierzu einer Drittfirma bedient. Dass hier nicht erforderliche Kosten in Rechnung gestellt worden sind, vermag das Gericht nicht festzustellen, § 287 ZPO. Nach alledem sind die durch die Firma Siegfried Rieger in Rechnung gestellten Kosten diesbezüglich angemessen und erforderlich.

Nach alledem hat das Klagebegehren durchgängig Erfolg.

Die Nebenentscheidungen resultieren aus den §§ 280 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung resultiert letztlich aus den §§ 91 ff. ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht